

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2434 081

BEG §§ 9, 102; BWGöD §§ 9, 10

Ein aus Verfolgungsgründen in den Ruhestand versetzter Beamter, der aus einer danach angetretenen Stellung im privaten Dienst gleichfalls aus Verfolgungsgründen verdrängt wurde, hat nur Anspruch auf eine Kapitalentschädigung entsprechend den Bestimmungen der §§ 102 bis 107 BEG, wenn er wegen der Schädigung in seinem Beamtenverhältnis nach den Bestimmungen des BWGöD entschädigt worden ist.

BGH, Urt. v. 27. Juni 1962 - IV ZR 264/61 - OLG Hamm/Westf.
LG Detmold

IV ZR 264/61

Verkündet
am 27. Juni 1962
Becker, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Berufsschuldirektors a.D. Adolf D [REDACTED],
B [REDACTED], Am T [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in K [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Detmold,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 20. Juni 1962 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Maaß, Wilden
und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Hamm/Westf. vom 14. Juli 1961 wird zurück-
gewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Ge-
bühren und Auslagen. Die außergerichtlichen
Kosten der Revision trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

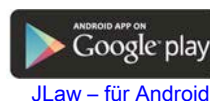
Der am 11. Februar 1894 geborene Kläger war Gewerbeoberlehrer der Stadt E [REDACTED]. Er wurde durch Erlaß des Preußischen Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 25. September 1933 auf Grund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 aus dem öffentlichen Schuldienst entlassen. Bis zum 31. Dezember 1933 erhielt er seine vollen Dienstbezüge. Vom 1. Januar 1934 an bis zum 31. Dezember 1944 wurde ihm ein verkürztes Ruhegehalt gewährt. Vom 1. Januar 1945 an erhielt er die ungekürzten Ruhegehaltsbezüge.

Der Kläger wurde im November 1939 Mitglied der NSDAP. Er übte in ihr seit 1943 die Tätigkeit eines Blockhelfers aus. Nach seiner Entlassung aus dem Schuldienst war der Kläger bis August 1935 arbeitslos. Vom 1. September 1935 bis Ende Februar 1944 war er bei der K [REDACTED]-AG tätig. Nach vorangegangenen Differenzen politischer Art wurde er im Februar 1944 entlassen. Anschließend war er bei der Firma Conrad E [REDACTED] beschäftigt. Bald darauf erhielt er eine Stellung bei der F [REDACTED]-AG. Hier schied er zum 31. August 1945 aus. Am 1. Juni 1948 erhielt er eine Stelle bei den ehemaligen Reichswerken in S [REDACTED], wo er bis zum 31. März 1949 blieb. Vom 1. September 1953 an wurde er als Lehrer an einer gewerblichen Berufsschule beschäftigt.

Der Kläger hat auf Grund des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGÖD) Ansprüche geltend gemacht. Er hat sich am 13./27. Mai 1958 dahin verglichen, daß er auf seinen Rechtsanspruch auf Einstellung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

bei der Stadtverwaltung E [REDACTED], ferner auf die ihm gemäß § 19 BWGöD für die Zeit vom 1. April 1950 bis zum 31. März 1951 zustehende Entschädigung und auf eine Nachzahlung von Versorgungsbezügen für die Zeit vom 1. April 1951 bis zum 31. März 1953 verzichtete, während die Stadt E [REDACTED] ihm vom 1. April 1953 an die beamtenrechtliche Versorgung aus der Rechtsstellung eines Berufsschuldirektors gewährte.

Der Kläger hat ferner Entschädigungsansprüche wegen Schadens im beruflichen Fortkommen nach dem BEG geltend gemacht. Die Entschädigungsbehörde hat ihm eine Entschädigung in Höhe von 2.900,02 DM zugebilligt. Sie hat als Entschädigungszeiträume die Zeit vom 1. Januar 1934 bis zum 31. Dezember 1935 und die Zeit vom 1. März 1944 bis zum 31. März 1950 zugrundegelegt und dem Kläger für diese Zeiträume den Unterschied zwischen $\frac{3}{4}$ der Dienstbezüge zu Beginn der Verfolgung und den erhaltenen Versorgungsbezügen gewährt. Bei der Berechnung der Dienstbezüge vor Beginn der Verfolgung hat sie den Wohnungsgeldzuschuß der Ortsklasse B zugrundegelegt.

Der Kläger hat Klage erhoben und geltend gemacht, der Entschädigungszeitraum erstrecke sich auf die Zeit vom 1. Januar 1934 bis zum 31. März 1950. Bei der Entscheidung, ob er eine ausreichende Lebensgrundlage erlangt habe, sei unter Außerachtlassung seiner Einnahmen im privaten Dienst allein von seinen Versorgungsbezügen auszugehen. Auch sei zu berücksichtigen, daß er vor der Verfolgung den Wohnungsgeldzuschuß der Ortsklasse A erhalten habe. Er habe daher Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 7.776,81 DM. Hilfsweise hat der Kläger geltend gemacht, daß bei der Feststellung der ihm zuletzt gewährten Dienstbezüge auch seine Beförderung zum Berufsschuldirektor, die ohne die Verfolgung spätestens 1935 eingetreten

wäre, berücksichtigt werden müsse. Weiter hilfsweise hat er für die Zeit vom 26. Februar 1944 an eine Entschädigung unter Einstufung in den höheren Dienst begehrt, weil er an diesem Tage aus Verfolgungsgründen aus einer Stellung im privaten Dienst mit entsprechendem Einkommen entlassen worden sei.

Der Kläger hat beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, ihm 7.776,81 DM abzüglich bereits gezahlter 2.900,02 DM zu zahlen,

hilfsweise,

ihm Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen durch fristlose Entlassung am 26. Februar 1944 bei K [REDACTED] zu gewähren unter Einstufung in den hilfsweisen höheren technischen Dienst (als Oberingenieur und Abteilungsleiter).

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat den Entschädigungszeitraum mit dem 31. Dezember 1935 für beendet angesehen und die Berechnung der Entschädigung für die Zeit vom 1. Januar 1934 bis zum 31. Dezember 1935 für zutreffend erachtet.

Der Kläger hat Berufung eingelegt und eine weitere Entschädigung wegen Entlassung im privaten Dienst aus Verfolgungsgründen für einen Entschädigungszeitraum vom 1. März 1944 bis zum 31. März 1950 begehrt. Hilfsweise hat er geltend gemacht, er sei noch über den 31. März 1950 hinaus bis zum 31. März 1953 zu entschädigen, weil er bis zu diesem Zeitpunkt kein dem Einkommen bei der K [REDACTED] -AG entsprechendes Einkommen erzielt habe

und erst vom 1. April 1953 an eine beamtenrechtliche Versorgung aus der Rechtsstellung eines Berufsschuldirektors erhalte.

Der Kläger hat beantragt, unter Aufhebung des landgerichtlichen Urteils das beklagte Land zu verurteilen, an ihn weitere 23.179 DM zu zahlen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt der Kläger die Verurteilung des beklagten Landes zur Zahlung von weiteren 20.228,85 DM.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1. Nach der Auffassung des Berufungsgerichts ist der Kläger nur nominelles Mitglied der NSDAP gewesen. Das Berufungsgericht begründet diese Auffassung mit der Erwägung, daß ein Blockleiter nicht "Hoheitsträger" gewesen sei, sondern vielfach Bezugsnachweise für bezugsbeschränkte Erzeugnisse habe verteilen oder statistische Feststellungen habe treffen müssen, und daß der Kläger für eine aktive Mitarbeit in der NSDAP nie zu bewegen gewesen sei. Dies ergebe sich aus der im Verwaltungsgerichtsverfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht Münster durchgeführten Beweisaufnahme. Nach den weiteren Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Kläger während des Krieges den National-

sozialismus aus Gründen des Glaubens durch Verteilung vielfältigster Predigten des Bischofs von M., Graf von G., sowie durch mündliche Weitergabe des Inhalts solcher Predigten aktiv unter Einsatz seiner Freiheit bekämpft und ist deshalb aus dem Dienst der K. AG entlassen worden. Das Berufungsgericht hat daher einen Ausschluß des Klägers von der Entschädigung gemäß § 6 BEG verneint. Gleichwohl hat es dem Kläger einen Anspruch auf eine weitergehende Entschädigung nach dem BEG abgesprochen. Es ist in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen davon ausgegangen, daß der Kläger aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus aus dem Dienst entlassen worden ist, daß ferner der Entschädigungszeitraum am 1. Januar 1934 begonnen und am 1. Januar 1936 sein Ende gefunden hat, da der Kläger in der Zeit vom Beginn des Jahres 1936 bis Ende des Jahres 1943 unter Berücksichtigung der ihm gezahlten Versorgungsbezüge Einkünfte zwischen 6.743,52 RM (1936) und 14.776,92 RM (1943) erzielt hat. Mit dem verfolgungsbedingten Ausscheiden des Klägers aus den Diensten der K. AG, also vom 1. März 1944 an, hat nach der Auffassung des Berufungsgerichts ein weiterer Entschädigungszeitraum wegen des Fehlens einer nachhaltigen Lebensgrundlage begonnen. Das Ende dieses zweiten Entschädigungszeitraums hat das Berufungsgericht in Anwendung des § 99 BEG auf den 31. März 1950 festgesetzt. Es hat auch im übrigen für diesen Zeitraum die Entschädigung nur nach den Vorschriften der §§ 99 bis 107 BEG bemessen. Die Anwendbarkeit des § 113 BEG hat es mit der Erwägung verneint, daß der Kläger nur unselbständige Erwerbstätigkeiten ausgeübt habe. Die Schädigung, die der Kläger in der Nutzung seiner Arbeitskraft durch die Entlassung aus dem privaten Dienst erlitten hat, hat es unberücksichtigt gelassen, weil der

Kläger die Möglichkeit, seine Arbeitskraft im privaten Dienst zu nutzen, erst durch die Verfolgung erhalten habe und nur Entschädigung wegen der gegen ihn als Beamten gerichteten Schädigung beanspruchen könne. Es hat daher die von der Entschädigungsbehörde nach den Vorschriften der §§ 102 bis 107 BEG vorgenommene Berechnung der Kapitalentschädigung gebilligt und demgemäß einen Anspruch des Klägers auf eine weitergehende Kapitalentschädigung verneint.

2. Die Angriffe der Revision gegen diese rechtliche Würdigung sind nicht begründet.

a) Bemißt sich der Anspruch des Klägers auf eine Kapitalentschädigung nur nach den Bestimmungen der §§ 102 bis 107 BEG, so ergibt sich für den Kläger keine höhere Kapitalentschädigung als ihm bereits durch die Entschädigungsbehörde zugebilligt worden ist. Die Revision erhebt insoweit gegen die Berechnung auch keine Einwendungen.

b) Die Revision rügt jedoch, daß das Berufungsgericht nicht dem Kläger mit Rücksicht auf die durch die Entlassung bei der Firma K [REDACTED] AG Ende Februar 1944 erlittene Schädigung im privaten Dienst auch eine Kapitalentschädigung nach den Bestimmungen der §§ 87, 92 BEG zugebilligt hat. Diese Rüge ist nicht begründet.

Das Berufungsgericht hat sich für seine Auffassung, daß bei der Berechnung der Kapitalentschädigung eines entlassenen Beamten eine später im privaten Dienst erlittene Schädigung außer Betracht zu bleiben hat, auf das Urteil des erkennenden Senats vom 24. Mai 1961 - IV ZR 291/60 -, RZW 1961, 448 Nr. 11, berufen. In diesem Urteil ist nicht

über die Frage der Bemessung der Kapitalentschädigung eines zuerst aus dem Dienst entlassenen und später aus einer Ausweichtätigkeit verdrängten Beamten entschieden, sondern über dessen Anspruch auf Wiedereingliederung in den Beruf nach § 67 BEG. Die Entscheidung betrifft einen im Jahre 1933 aus politischen Gründen in den Ruhestand versetzten Beamten, der danach als Prozeßagent zugelassen worden ist, dem aber diese Zulassung später gleichfalls aus politischen Gründen wieder entzogen worden ist. Der Senat hat hier ausgesprochen, daß ein Anspruch nach § 67 BEG auf Wiederaufnahme der früheren Tätigkeit als Prozeßagent nicht besteht, wenn der Verfolgte wegen der Schädigung in seinem Beamtenverhältnis nach den Gesetzen voll entschädigt worden ist. Diese Entscheidung ist damit begründet, daß der Beamte mit der ihm für die Schädigung in seinem Dienstverhältnis zugebilligten Entschädigung nach dem Gesetz wieder in das Erwerbs- und Wirtschaftsleben so eingegliedert ist, wie er daran vor der politischen Verfolgung teilgenommen hatte, der Beamte folglich keine weitergehenden, seine Eingliederung in das Erwerbs- und Wirtschaftsleben betreffende Ansprüche haben kann. Weiter ist in der Entscheidung ausgeführt, daß der Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen ein im Rechtssinne einheitlicher Anspruch ist. Bei Bemessung dieses Anspruchs kann folglich nicht unberücksichtigt bleiben, daß der verfolgte Beamte die Möglichkeit, in einem Ausweichberuf (hier als Prozeßagent) tätig zu werden, erst durch das ihm in seinem Beamtenverhältnis zugefügte Unrecht erlangt hat. Dafür, daß der Beamte diese Möglichkeit später infolge einer erneuten politischen Verfolgung wieder verloren und dadurch abermals einen Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen erlitten hat, kann er jedenfalls dann keine Entschädigung beanspruchen, wenn

er für den Berufsschaden in seinem öffentlichen Dienstverhältnis in dem vollen gesetzlich vorgesehenen Umfang entschädigt worden ist, und zwar auch für die Zeit, in der sich die Unmöglichkeit, weiter in einem Ausweichberuf tätig zu sein, schädigend ausgewirkt hat. Es ist, wie der Senat abschließend dargelegt hat, zu berücksichtigen, daß der Beamte mit dem verfolgungsbedingten Entzug seiner früheren Zulassung nur die Möglichkeit wieder verloren hat, die er allein erlangt hatte, weil er zuvor von einer anderen, gegen seine wirtschaftliche Existenz gerichteten Verfolgungsmaßnahme, für die er in vollem Umfang entschädigt worden ist, betroffen wurde.

Diese Erwägungen treffen in gleicher Weise auch dann zu, wenn der Verfolgte nicht einen Anspruch auf Wiedereingliederung nach § 67 BEG geltend macht, sondern eine zusätzliche Kapitalentschädigung, die über die in den §§ 99 ff BEG vorgesehene Entschädigung hinausgeht, mit der Begründung begehrt, daß er nach der Schädigung im Beamtenverhältnis noch eine weitere Schädigung in einem nach der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis ergriffenen Ausweichberuf erlitten hat. Bei Prüfung der Frage, ob ein verfolgter Beamter neben den für geschädigte Beamte vorgesehenen Wiedergutmachungs- und Entschädigungsansprüchen auch einen Anspruch wegen einer Schädigung geltend machen kann, die er in einem nach der Entlassung ergriffenen Ausweichberuf erlitten hat, darf seine mit dem Beamtenverhältnis verknüpfte Rechtsstellung nicht außer acht gelassen werden. Ein Beamter kann und darf keiner anderen, seine Arbeitskraft voll in Anspruch nehmenden Erwerbstätigkeit nachgehen. Dies gilt zwar nicht für außer Dienst befindliche Beamte. Diesen ist die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, und zwar auch einer solchen, die die ganze Arbeitskraft in Anspruch nimmt, nicht verwehrt.

Es ist jedoch, was die Revision übersieht, zu bedenken, daß bei der Bemessung des Wiedergutmachungsanspruchs eines Beamten davon ausgegangen wird, daß der Beamte ununterbrochen im Dienst geblieben wäre. Dies lassen verschiedene Bestimmungen des BWGöD erkennen, nach denen der voraussichtliche Verlauf der Dienstlaufbahn nachzuzeichnen und demgemäß der Anspruch des Beamten festzusetzen ist. So ist nach § 9 Abs. 2 BWGöD einem geschädigten Beamten nach seiner Wiederanstellung die Rechtsstellung und die Besoldung zu gewähren, die er im Verlauf seiner Dienstlaufbahn ohne Entlassung oder vorzeitige Versetzung in den Ruhestand voraussichtlich erreicht hätte. Nach diesen Grundsätzen ist auch das Ruhegehalt eines geschädigten Beamten zu bemessen (§§ 10, 11 BWGöD). Hat ein Verfolgter diese Ansprüche geltend gemacht und zugebilligt erhalten, so muß er sich auch bei der Feststellung der ihm für die Zeit vor dem 1. April 1950 zustehenden Kapitalentschädigung so behandeln lassen, als wäre seine Dienstlaufbahn nicht durch eine Tätigkeit im privaten Dienst unterbrochen worden. Er kann nicht einerseits die Einräumung einer Rechtsstellung beanspruchen, die zur Voraussetzung hat, daß er ohne die Verfolgung ununterbrochen Beamter gewesen und als solcher sowohl im Dienstalter aufgerückt als auch befördert worden wäre, andererseits aber Ansprüche wegen der Verdrängung aus einer anderen Erwerbstätigkeit geltend machen, die ihm bei dem für die Bemessung der beamtenrechtlichen Wiedergutmachungsansprüche zu seinen Gunsten unterstellten ungestörten Verlauf seiner Dienstlaufbahn aus beamtenrechtlichen Gründen unmöglich gewesen wäre. Der vom Senat in der vorerwähnten Entscheidung ausgesprochene Grundsatz der Einheitlichkeit des Anspruchs auf Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen läßt es nicht zu, daß der

Verfolgte bei der Durchsetzung der ihm nach dem BWGöD zustehenden beamtenrechtlichen Wiedergutmachungsansprüche als niemals aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedener Beamter behandelt worden will, zugleich aber bei der Bemessung der ihm nach dem BEG wegen Schadens im beruflichen Fortkommen zustehenden Kapitalentschädigung die Berücksichtigung einer nach der Entlassung aufgenommenen und erst durch diese Entlassung ermöglichten Erwerbstätigkeit im privaten Dienst und die Verdrängung aus ihr über den für Beamte in den Bestimmungen der §§ 99 ff BEG vorgesehenen Rahmen hinaus verlangt. Er kann nicht sowohl die Vorteile aus der beamtenrechtlichen Wiedergutmachung als auch die Rechte in Anspruch nehmen, die ihm aus einer erst durch sein verfolgungsbedingtes Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst möglich gewordenen anderweitigen Erwerbstätigkeit erwachsen sind. Entgegen der Auffassung der Revision kann darin nicht eine Schlechterstellung des geschädigten Beamten erblickt werden. Der Beamte muß sich entscheiden, welchen Weg er gehen will. Er kann sich darauf beschränken, nur Ansprüche nach dem BEG geltend zu machen, wenn er glaubt, auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes wegen der Verdrängung aus der nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst ausgeübten Erwerbstätigkeit einen höheren Anspruch auf Kapitalentschädigung oder auf Rente zu haben. In einem solchen Falle kann ihm nicht entgegengehalten werden, daß er diese Tätigkeit erst auf Grund der Verfolgung ausgeübt hat. Entschließt er sich aber zur Geltendmachung der im BWGöD vorgesehenen Ansprüche, dann muß er folgerichtig nicht nur für seine beamtenrechtliche Wiedergutmachung, sondern auch für die im BEG vorgesehenen Ansprüche auf Kapitalentschädigung von einem ungestörten Verlauf seiner Dienstlaufbahn ausgehen, sich also so behandeln lassen, als ob er immer Beamter gewesen wäre. Er muß sich also mit der für Beamte in den §§ 99 ff BEG

vorgesehenen begrenzten Kapitalentschädigung begnügen. Dieses Ergebnis stellt keine Härte für den geschädigten Beamten dar. Denn nach den Bestimmungen des BWGöD wird zu seinen Gunsten bei der Festsatzung seiner Besoldung und seines Ruhehaltes wie auch bei der Nachzeichnung seiner Dienstlaufbahn die gesamte Zeit der Verdrängung aus dem öffentlichen Dienst, und zwar auch die Zeit, in der er eine private, ihn wirtschaftlich günstiger stellende Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, angerechnet. Angesichts der Vorteile, die diese Fiktion der ununterbrochenen Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst zur Folge hat, muß er es in Kauf nehmen, auch bei der Festsetzung der im BEG für Schaden im beruflichen Fortkommen vorgesehenen Ansprüche als Beamter betrachtet und daher nur nach den Bestimmungen der §§ 102 bis 107 BEG entschädigt zu werden. Diese Vorschriften des BEG sehen eine Kapitalentschädigung für die Zeit vor dem 1. April 1950 deshalb vor, weil die beamtenrechtliche Wiedergutmachung erst von diesem Zeitpunkt an einsetzt. Dies ist aus der Bestimmung des § 112 Satz 2 BEG zu entnehmen. Die im BEG vorgesehene Regelung ist also der beamtenrechtlichen Wiedergutmachung nur vorgeschaltet. Der Beamte muß es daher hinnehmen, daß er auch für diese Vorschaltstufe nur als Beamter entschädigt wird und daß der Entschädigungszeitraum mit dem 1. April 1950 sein Ende findet.

Ein aus Verfolgungsgründen in den Ruhestand versetzter Beamter, der aus einer danach angetretenen Stellung im privaten Dienst gleichfalls aus Verfolgungsgründen verdrängt wurde, hat somit nur Anspruch auf eine Kapitalentschädigung entsprechend den Bestimmungen der §§ 102 bis 107 BEG, wenn er wegen der Schädigung in seinem Beamtenverhältnis nach den Bestimmungen des BWGöD entschädigt worden ist.

Dieser Auffassung steht die in § 102 Abs. 5 BEG getroffene Regelung nicht entgegen. Nach dieser auf § 75 Abs. 1 und 2 BEG verweisenden Vorschrift endet auch für geschädigte Beamte der Entschädigungszeitraum, sobald sie wieder eine ausreichende Lebensgrundlage, wenn auch durch die Ausübung einer privaten Erwerbstätigkeit, gefunden haben. Die hier gebotene Berücksichtigung einer solchen Erwerbstätigkeit führt nur dazu, bei geschädigten Beamten den Anspruch auf eine Kapitalentschädigung für diejenige Zeit auszuschließen, in der sie keinen Ausfall bei der Verwertung ihrer Arbeitskraft erlitten haben. Aus dieser zeitlichen Begrenzung des Anspruchs auf Kapitalentschädigung kann für die Frage, ob im Hinblick auf eine auch in dem Ausweichberuf eingetretene Schädigung der Anspruch auf eine Kapitalentschädigung nicht allein nach den Bestimmungen der §§ 99 ff BEG, sondern auch nach den Vorschriften der §§ 92, 75 ff BEG festzusetzen ist, nichts entnommen werden. Entgegen der Meinung der Revision kann auch aus der Bestimmung des § 105 BEG nicht gefolgert werden, daß hier bei der Festsetzung der Kapitalentschädigung die im Ausweichberuf eingetretene Schädigung über die Bestimmungen der §§ 99 f BEG hinaus zu berücksichtigen ist. Wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, regelt § 105 BEG nur den Fall mehrerer aufeinanderfolgender beamtenrechtlicher Verfolgungsmaßnahmen. Ein Fall dieser Art liegt aber hier nicht vor.

Der Hinweis der Revision, der Kläger habe keine volle beamtenrechtliche Wiedergutmachung erhalten, sondern im Vergleich eine beamtenrechtliche Versorgung erst für die Zeit ab 1. April 1953 zugebilligt bekommen, geht gleichfalls fehl. Der Kläger hat die im BWGöD vorgesehenen, mit dem 1. April 1950 (§ 19 des Gesetzes) einsetzenden Wiedergutmachungsansprüche in vollem Umfang

geltend gemacht. Der Umstand, daß er im Vergleichswege auf einen Teil dieser Ansprüche verzichtete, ändert nichts daran, daß seine sämtlichen ihm nach dem BWGÖD zustehenden Wiedergutmachungsansprüche ihre Erledigung gefunden haben. Der Kläger kann also hieraus keine Rechte auf eine höhere Kapitalentschädigung, als sie in den Bestimmungen der §§ 102 bis 107 BEG für verfolgte Beamte vorgesehen ist, herleiten.

Ohne Erfolg beruft sich schließlich die Revision auf das Urteil des erkennenden Senats vom 18. Mai 1960 - IV ZR 165/59 -, LM Nr. 7 zu § 102 BEG 1956 = RzW 1960, 393 Nr. 57). Der Senat hat zwar in dieser Entscheidung (vgl. auch die Urteile vom 27. Januar 1961 - IV ZR 204/60 - LM Nr. 3 zu § 113 BEG 1956 = RzW 1961, 318 Nr. 26 und vom 8. November 1961 - IV ZR 91/61 -, RzW 1962, 131 Nr. 23) ausgesprochen, daß einem Verfolgten, der gleichzeitig in seinem Einkommen aus einem Beamtenverhältnis und aus einer privaten Tätigkeit geschädigt worden ist, auch wegen letzterer Schädigung Ansprüche zustehen. Diese Entscheidungen betreffen jedoch Fälle, in denen der Beamte die private Tätigkeit neben seiner Tätigkeit als Beamter hat ausüben können und in zwei vor der Verfolgung nebeneinander ausgeübten Erwerbstätigkeiten geschädigt worden ist. Bei einem solchen Sachverhalt ist es geboten, dem Verfolgten nicht nur die für die Schädigung im Beamtenverhältnis im BWGÖD und im BEG vorgesehenen Ansprüche zuzubilligen, sondern ihm auch wegen des Verlustes seines Einkommens aus der zusätzlich ausgeübten zulässigen privaten Nebentätigkeit Entschädigung zu gewähren. Im Falle des Klägers liegen aber die Dinge anders. Der Kläger hat nicht von vornherein neben seinem Dienst als Beamter auch eine private Tätigkeit ausgeübt, sondern diese letztere Tätigkeit erst nach dem Ausscheiden aus

dem Dienst als Ausweichberuf ergreifen können. Hier ist, wie bereits dargelegt, eine zusätzliche Entschädigung nicht angebracht.

3. Nach allem kommen für die Berechnung der dem Kläger zustehenden Kapitalentschädigung nur die Bestimmungen der §§ 102 bis 107 BEG in Betracht.

Der Kläger hat sonach keinen Anspruch auf eine weitergehende Kapitalentschädigung. Mit Recht hat folglich das Berufungsgericht das klageabweisende Urteil des Landgerichts bestätigt. Bei dieser Rechtslage bedarf es keiner Prüfung der Frage, ob das Berufungsgericht zu Recht den Kläger als nur nominelles Mitglied der NSDAP betrachtet und einen Ausschluß des Klägers von der Entschädigung gemäß § 6 BEG verneint hat.

Aus diesen Gründen muß die Revision des Klägers mit der sich aus den §§ 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG ergebenden Kostenfolge zurückgewiesen werden.

Raske

Wüstenberg

Maaß

Wilden

Dr. Graf